

# Steuergesetz

Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 13. Oktober 2010

## Art. 35 Abs. 1 Bst. d, l und m

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

l. ...bis Fr. 10 000~~,-~~, ...

m. ..., die:

1. ... sind~~;~~

2. ... sind~~;~~ oder

## Art. 133 Abs. 1 Bst. a

<sup>1</sup> Steuerfrei sind:

a. ...eingeschlossen Adoptiv-~~und~~; Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersohn und Schwiegertochter~~;~~ sowie zwischen Geschwistern;

## Art. 159 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und Abs. 4 Einleitungssatz

<sup>1</sup> Von der Handänderungssteuer befreit sind Veräusserungen von Grundstücken bei:

c. ... eingeschlossen Adoptiv-~~und~~; Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersohn und Schwiegertochter, ~~und~~ unter Geschwistern sowie bei Scheidung;

## Art. 252

<sup>5</sup> ... im Rahmen einer Gesamtschuldensanierung in dem-jenem Umfang ein Steuererlass...

# Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

## Art. 13

<sup>2</sup> ... Wirtschaftsgüter wie Mobilien, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge~~;~~ wird ....  
.... 24 Prozent vom Restwert~~;~~ ~~F~~erner können ....

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Ergebnis der 1. Lesung vom 9. September 2010 sind unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen